

# **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln**

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2025 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmölln beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13. Januar 2026 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmölln vom 04. Februar 2026 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmölln**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBI. S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBL. 2023 I Nr. 359) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am 11. Dezember 2025 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmölln vom 30.01.2023 beschlossen:

### **§ 1**

(1) In § 1 S. 1 wird „Rosengarten“ gestrichen.

(2) § 2 Abs. 2 wird neu formuliert:

Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) § 2 Abs. 3 S. 2 werden nach „... die Konzeption“ die Worte „und die Hausordnung“ eingefügt.

(4) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In den Kindertageseinrichtungen „Am Finkenweg“, „Bummi“, „Kastanienhof“, „Seepferdchen“, „Altkirchner Landknöppe“, „Nemzer Rasselbande“ und „Zwergenrevier“ werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(5) § 4 Abs. 1 lautet nunmehr wie folgt:

Die Kindertageseinrichtung „Am Finkenweg“ ist montags bis freitags in der Regel von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Kindertageseinrichtungen „Kastanienhof“, „Bummi“, „Seepferdchen“, „Altkirchner Landknöppe“, „Nemzer Rasselbande“ und „Zwergenrevier“ sind montags bis freitags in der Regel von 06.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Haben die Eltern für diesen Zeitrahmen keinen Betreuungsbedarf angemeldet, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates andere Öffnungszeiten festlegen und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung spätestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung bekannt machen. Darüber hinaus können die Öffnungszeiten kurzfristig aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (z.B. akuter krankheitsbedingter Personalausfall, Havarie etc.) geändert werden. Ein über die regelmäßige Öffnungszeit montags bis freitags hinausgehender Betreuungsbedarf in den Einrichtungen „Kastanienhof“, „Bummi“, „Seepferdchen“, „Altkirchner Landknöppe“, „Nemzer Rasselbande“ und „Zwergenrevier“ im Einzelfall bis 17.00 Uhr ist mindestens bis Donnerstag der Vorwoche vor Inanspruchnahme bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Dem Betreuungsbedarf soll entsprochen werden.

(6) § 4 Abs. 2 wird nachfolgender Satz angefügt:

Eltern von Kindern, die in den nachfolgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, sollen unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres den Betreuungsumfang für ihr Kind wählen oder ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis möglichst zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll.

(7) § 4 Abs. 3 wird neu gefasst:

Nach vorheriger Information und Anhörung des Elternbeirates können Schließzeiten (z.B. an den Brückentagen oder zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden bis Ende September für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben. Ein Schließtag pro Kindergartenjahr zum Zwecke der pädagogischen Fortbildung kann bis spätestens 3 Monate vorher durch Aushang bekanntgegeben werden. Die Betreuung an den Schließ- und Brückentagen wird in einer anderen Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Schmölln im Stadtgebiet gewährleistet. Der Betreuungsbedarf hierzu ist

mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Schließtag in Textform bei der Leitung der Einrichtung anzuzeigen.

(8) § 6 Abs. 5 bis 8 werden wie folgt formuliert:

- (5) Ist bei Kindern, die bereits in der Einrichtung betreut werden, ein Impfschutz oder die Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich oder verliert der Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG seine Gültigkeit, ist der Leitung der Kindertageseinrichtung der erforderliche Nachweis nach § 20 Abs. 9a IfSG innerhalb eines Monats vorzulegen.
- (6) Die Eltern sind verpflichtet, der Leitung der Einrichtung oder dem pädagogischen Personal unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihrem Kind eine übertragbare Krankheit, ein Krankheitsverdacht oder ein Ausscheiderstatus im Sinne des § 34 Abs. 1 IfSG festgestellt wurde. Nach einer in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Erkrankung oder bei Verdacht darauf darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn durch ein ärztliches Urteil bestätigt ist, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Die Kindertageseinrichtung kann im Einzelfall auf die Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses verzichten, insbesondere wenn von den Sorgeberechtigten glaubhaft dargelegt wird, dass ein mündliches ärztliches Urteil vorliegt. Zu beachten sind grundsätzlich die fachlichen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 IfSG in der jeweils aktuellen Fassung.
- (7) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist der Leitung der Einrichtung bzw. dem pädagogischen Personal unverzüglich (grundsätzlich bis 9 Uhr des ersten Abwesenheitstages) mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (8) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge des Kindes betreffen und über erhebliche gesundheitliche Veränderungen des Kindes, die für die Betreuung, den Schutz des Kindes oder anderer Kinder oder für die Notfallversorgung relevant sind. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere des Art. 9 DSGVO zu beachten.

(9) § 6 Abs. 9 wird angefügt:

Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

(10) § 7 Abs. 2 wird neu formuliert:

Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegerichtspräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage der Nachweise nach §§ 20 Abs. 9 Satz 1 und § 20 Abs. 9a Satz 1 IfSG. Sie weist die Eltern auf die Folgen des Nichtvorlegens der erforderlichen Nachweise (Versagung der Betreuung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG bzw. Benachrichtigung des Gesundheitsamtes gemäß § 20 Abs. 9 a Satz 2 IfSG) hin. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

(11) § 10 Benutzungsgebühren wird in § 10 Elternbeiträge, Verpflegungsgebühr und Kosten der Verpflegung umbenannt und wie folgt formuliert:

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den Eltern der Kinder ein zum 15. des laufenden Monats zu zahlender Elternbeitrag und eine Verpflegungsgebühr für die Vor- und Nachbereitung des Essens in der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der jeweils gültigen Elternbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags und der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid. Darüber hinaus werden den Eltern gesondert die Kosten der Verpflegung in Rechnung gestellt. Dies erfolgt direkt zwischen Caterer und Eltern.

(12) § 11 Abs. 2 wird gestrichen.

(13) § 12 Abs. 1 Nr. 3 wird neu formuliert:

der Elternbeitrag oder die Verpflegungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,

(14) § 13 wird neu gefasst:

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages, die Erhebung von Elternbeiträgen und der Verpflegungsgebühr sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, nach dieser Satzung sowie der Elternbeitragssatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen),

Aufnahmewunsch bzw. –datum und –dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Verbindungen zu Geldinstituten).

- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt Schmölln nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 04.02.2026

gez. Sven Schrade  
Bürgermeister

Siegel

**Anmerkungen:** Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 05.02.2026 (Bereitstellungstag) durch elektronische Bereitstellung.